

Position der fpmi zur Finanztransaktionssteuer

April 2013

Hintergrund

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (FTS) im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit von 11 EU-Mitgliedsstaaten vorgelegt.

Position der fpmi

Die fpmi unterstützt das grundsätzliche Ziel der Kommission, „unerwünschte Spekulationen“ zu verhindern. Sie weist allerdings nachdrücklich darauf hin, dass dieses Ziel durch die vorgeschlagene FTS nicht erreicht wird. Bei der aktuell vorgeschlagenen FTS steht im Vordergrund, Einnahmen zu generieren. Allenfalls in einem weltweiten Konsens könnte das Ziel einer FTS, Spekulation einzudämmen, erreicht werden. Insellösungen oder nationale Alleingänge schwächen die davon betroffenen Wirtschafts- und Finanzstandorte und führen zu Ausweichreaktionen, Wettbewerbsverzerrungen und Fehlentwicklungen. Bei Transaktionen in den Bereichen Versicherungen, Banken und Wertpapierhandel muss mit einer Weiterreichung der Steuerlast an den wirtschaftlichen Eigentümer und damit mit einer erheblichen Benachteiligung von privaten und institutionellen Investoren gerechnet werden. Aus diesen Gründen lehnt die fpmi den Vorschlag der EU-Kommission ab und begründet dies im Einzelnen wie folgt:

- **Belastung der privaten sowie der betrieblichen Altersvorsorge und Kleinanleger**

Es ist von großer Bedeutung, die Finanztransaktionssteuer nicht auf Finanzgeschäfte anzuwenden, welche dem Aufbau der Altersvorsorge dienen. Dies gilt gleichermaßen für die private wie für die betriebliche Altersvorsorge. Durch die zusätzliche Erhebung einer FTS würden die Erträge von Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Einrichtungen der betrieblichen und privaten Altersversorgung belastet. Wirtschaftlich sinnvolle Portfolio-Umschichtungen können durch die Berücksichtigung der FTS als Kostenfaktor behindert werden.

Laut Gutachten „Finanztransaktionssteuer – Wirkungen und Nebenwirkungen“ (Kaserer, Jan. 2013) werden die Auswirkungen der wie derzeit geplanten FTS zu Einbußen bei der privaten Rente von 2,5% bis 5,5% führen. Das durch staatliche Zulagen und Steuerbegünstigungen verfolgte Ziel des Aufbaus einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (z. B. im Rahmen der sog. Riester-Rente oder der sog. Rürup-Rente) würde durch die FTS konterkariert. Eine FTS wird am Ende immer vom Kunden und somit vom Verbraucher getragen. Durch eine Mehrfachbesteuerung stufenweiser Transaktionen innerhalb von Finanzverbünden sind weitere negative Auswirkungen auf die Altersvorsorge und die Ersparnisse der Kleinanleger zu befürchten. Hier sind Ausnahmen für Finanzverbünde oder Freibeträge zur Entlastung von Kleinanlegern erforderlich, damit die Steuer nur einmal erhoben wird.

- **Minderung der Attraktivität für Investitionen in von der FTS betroffenen Wertpapieren durch extraterritoriale Anwendung**

Die FTS soll an jedem Finanzplatz der Welt erhoben werden können, wenn dort Wertpapiere gehandelt werden, die in einem der 11 betroffenen EU-Mitgliedsstaaten herausgegeben wurden bzw. es sich um Transaktionen handelt, bei denen beteiligte Finanzinstitute oder Kunden aus einem dieser Staaten kommen. Diese extraterritoriale Anwendung mindert die erwartete Rendite und damit die Attraktivität der betroffenen Investition im Vergleich zu nicht von der FTS betroffenen Investitionen. Ein solch breiter Anwendungsansatz ist analog des „Gutachtens zur Völkerrechtskonformität der französischen FTS“ (Englisch, 2012) völkerrechtlich mehr als zweifelhaft. Es liegt u. E. ein Verstoß gegen das international anerkannte Territorialprinzip vor. Weiterhin sind die Folgen der FTS für die Doppelbesteuerung, beispielsweise im Zusammenhang mit der britischen Stamp Duty, offen. Die Steuerentrichtungsschuldnerschaft ist generell ungeklärt.

- **Beeinträchtigung der Kreditversorgung der Wirtschaft**

Die FTS führt zu einer Mehrfachbelastung von Geschäften auf mehreren Handelsstufen. „On top“ kommt sie zudem zu den Einführungen von Basel III, Solvency II, Bankenabgabe, Regelungen zu MiFID II und zum Anlegerschutz sowie Neuregelungen zur Einlagensicherung und Eigenkapitalanforderungen von Banken. Mittelbar sind daher negative Auswirkungen auf das Eigenkapital von Finanzinstituten und die Gefahr, dass die Kreditversorgung der Wirtschaft beeinträchtigt wird, evident.

- **Erhöhung der Kapitalkosten von Unternehmen und damit Beeinträchtigung der Eigenfinanzierung**

Absicherungsgeschäfte von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken aus gewerblichen Liefergeschäften werden in den 11 betroffenen EU-Mitgliedsstaaten und weltweit für dort ansässige Unternehmen verteuert. Laut Gutachten „Proposed EU Commission financial transaction tax impact analysis on foreign exchange markets“ (Oliver Wyman, Jan. 2012) kann der Preis für kurzfristige Dollarabsicherungen um den Faktor 20 steigen. Vorteile von Konkurrenten aus Ländern, deren Risikoabsicherung nicht steuerlich belastet wird, führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Die Alternative eines Verzichtes auf die Absicherungsgeschäfte würde zum Sinken des Marktvolumens bei Absicherungsgeschäften führen. Die unmittelbare Folge sind eine Ausweitung der Abbildung von Risiken in den Unternehmensbilanzen und damit höhere Refinanzierungskosten. Die mittelbare Folge wäre, dass sowohl Banken als auch Unternehmen zusätzliche Risiken eingehen müssten, welche zu einer unerwünschten Erhöhung des Gesamtrisikos in der Ökonomie führen würden.

- **Einschränkung der Market Maker-Funktion, für Liquidität auf Märkten zu sorgen**

Die deutschen Börsen basieren auf maklergestützten Handelssystemen. Makler bzw. Market Maker helfen bei der Preisfindung und sorgen für die notwendige Liquidität insbesondere bei Mittelstandsunternehmen. Privatanleger können Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen - den Gegenpart bildet der Makler als Dienstleistung und nicht zur Spekulation. Mit dem gegenwärtigen Vorschlag zur FTS hat auch diese Zwischenhandelsstufe FTS zu zahlen. Das verdoppelt die Steuerlast bzw. geht bei mehreren Zwischenstufen darüber hinaus. Die Steuerlast übersteigt dann die Gesamterträge von Börse und Market Maker an einer durchschnittlich großen Privatanleger-Order. Deshalb räumen bisher geltende FTS in Frankreich und Italien sowie die Stamp Duty in Großbritannien eine Ausnahme für Intermediäre und Market Maker ein. Die Europäische Kommission wies z.B. in der EU-Leerverkaufsverordnung (EU 236/2012) auf die Bedeutung der Market Maker hin und stellte fest, dass ihre „Fähigkeit für Liquidität zu sorgen“ nicht eingeschränkt werden darf. Diese Ausnahme fehlt im Vorschlag für die FTS.



www.fpmi.de

Finanzplatz München Initiative
c/o Bayerische Börse AG
Karolinenplatz 6
80333 München
E-Mail: kontakt@fpmi.de